

Klassenassistenzen Religionsunterricht

Kreisschreiben Nr. 1 / 2015 des Synodalrates betreffend Richtlinien zum Einsatz von Klassenassistenzen bei der Integration von Lernenden mit erhöhtem Förderbedarf in den regulären Religionsunterricht.

Luzern, 4. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Niemand darf wegen seiner Herkunft oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Dies ist in Art. 8 der Bundesverfassung, in der Unesco-Erklärung vom Salamanca (1994) und in Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Juni 2006 festgehalten. Aus diesem Grund gibt es seit 2008 an den Volksschulen im Kanton Luzern Konzepte für die integrative Sonderschulung (IS). Diese Konzepte sehen vor, dass Kinder mit einer geistigen, Körper-, Sinnes-, Verhaltens- oder Sprachbehinderung wenn möglich die Schule ihres Wohnortes besuchen und integrativ geschult werden. Klassenlehrpersonen der Regelschule erhalten bei Bedarf Unterstützung durch heilpädagogisch geschultes Personal.

Der kirchliche Religionsunterricht ist von diesen Entwicklungen ebenfalls betroffen. Weil die integrative Förderung mehr Heterogenität im Unterricht bedeutet und um möglichst allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse gerecht zu werden, empfiehlt der Synodalkonvent, bei Bedarf Klassenassistenzen zur Unterstützung und Entlastung der Religionslehrperson einzusetzen.

Für den Einsatz solcher Klassenassistenzen gelten folgende Richtlinien:

1. Wenn Kinder/Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf (IS) am regulären Religionsunterricht teilnehmen, hat die Religionslehrperson bei Bedarf das Anrecht auf Beizug einer Klassenassistentenz.
2. Die Wahl der Klassenassistentenz liegt in der Kompetenz der Religionslehrperson (z. B. Klassenassistentenz der Schulklasse, Familienangehörige).
3. Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei der Religionslehrperson. Die Klassenassistentenz arbeitet im Auftrag von und in Absprache mit der Religionslehrperson.
4. Die Entschädigung für die Klassenassistentenz beträgt Fr. 30.00 pro Lektion. Die Kirchgemeinde entscheidet selber, ob die Klassenassistentenz angestellt oder auf Honorarbasis beauftragt wird.
5. Die Dauer des Einsatzes wird in einer gegenseitigen Vereinbarung geregelt.
6. Die Religionslehrperson erhält von ihrem Arbeitgeber die nötige Unterstützung, wenn Anpassungen der Infrastruktur nötig sind (z. B. behindertengerechte Zugänge zu Sanitäranlagen, Sicherheitsvorkehrungen).

Wir bitten Sie, die vorstehenden Richtlinien zu beachten. Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Sabine Boser, Fachstelle Religionsunterricht, gerne zur Verfügung.

Namens des Synodalkonvents
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalkonventspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär